



REGIERUNGSRAT DES KANTONS OBWALDEN

Auszug aus dem Protokoll

vom 6. September 1988

Nr. 497

Öffentlich-rechtliche Körperschaften:
Vorprüfung und Genehmigung von Erlas-
sen; Festlegung des Verfahrens.

Das Justizdepartement berichtet:

A. Mit Beschluss vom 15. September 1987 (Nr. 618) nahm der Regierungsrat für die Vorprüfung und Genehmigung von Erlassen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften folgenden Verfahrensablauf in Aussicht:

"6. Für das Genehmigungsverfahren ergibt sich folgender Verfahrensablauf:

- a) Einreichung des Entwurfes zur Vorprüfung an das Justizdepartement;
- b) Vorprüfung auf Rechtmässigkeit und gegebenenfalls Zweckmässigkeit durch das Justizdepartement unter Mitbericht des fachlich zuständigen Departementes;
- c) Ueberarbeitung des Entwurfes bzw. Verfahrensfortgang in der Gemeinde;
- d) Einreichung der Vorlage an die Staatskanzlei:
 - entweder zur endgültigen Vorprüfung im gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsrahmen durch den Regierungsrat (fakultativ),
 - oder nach ordnungsgemäss abgeschlossenem Verfahren der endgültig verabschiedeten Vorlage zur Genehmigung durch den Regierungsrat;
- e) das Justizdepartement stellt in Verbindung mit dem fachlich zuständigen Departement Antrag zur Genehmigung nach Bst. d zuhanden des Regierungsrates.

7. Das beschriebene Genehmigungsverfahren soll inskünftig für alle Genehmigungsverfahren gelten. Es ist zweckdienlich, die Gemeinden zum vorgesehenen Verfahren zur Stellungnahme einzuladen, bevor dieses beschlossen wird.

Beschlossen:

1. Zum vorgesehenen Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach Art. 89 Abs. 3 KV sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften bis zum 31. Dezember 1987 zur Stellungnahme einzuladen.
2. Das Justizdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Es hat dem Regierungsrat für die definitive Beschlussfassung Bericht und Antrag zu stellen."

B. In dem vom Justizdepartement bei den Einwohnergemeinden durchgeführten Vernehmlassungsverfahren wurde der vorgese-

hene Verfahrensablauf durchgehend begrüsst. Es wurde gleichzeitig aber auch immer wieder darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Grundlage für das Vorprüfungsverfahren fehle und dass ein solches nur durchzuführen sei, wenn die Gemeinde es wünsche. Das Vorprüfungsverfahren könne sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinde grosse Vorteile bieten, es schränke aber, wenn es zwingend vorgeschrieben werde, die Autonomie der Gemeinden ein.

In Erwägung:

1. Die Genehmigungspflicht für Erlasse öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist in Art. 89 Abs. 1 KV geregelt:

"Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Soweit durch die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Prüfungsbefugnis des Regierungsrates nur auf die Rechtmässigkeit von Beschlüssen."

Daraus folgt, dass unter dem Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelung nur die Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit zwingend ist. Das Schema für den Ablauf des Genehmigungsverfahrens ist entsprechend zu modifizieren. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass nur durch das Vorprüfungsverfahren ein reibungsloser Ablauf der Genehmigung sichergestellt werden kann. Die Durchführung einer Vorprüfung ist daher seitens des Kantons erwünscht.

2. Es ist richtig, dass innerhalb der kantonalen Verwaltung das Justizdepartement als federführend für das Genehmigungsverfahren bezeichnet wird. Einzig in bezug auf die bau- und planungsrechtlichen Erlasse erscheint es zweckmässiger, wenn das Baudepartement unmittelbar zuständig ist, zumal die Erlasse in vielen Fällen unmittelbar mit Zonen- und Erschliessungsplänen zusammenhängen.

Beschlossen:

1. Das allgemeine Genehmigungsverfahren für Erlasse öffentlich-rechtlicher Körperschaften wird wie folgt festgelegt:
- a) Einreichung des Entwurfes zur Vorprüfung an das Justizdepartement (fakultativ, aber erwünscht);
 - b) Vorprüfung auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit (letzteres, wenn gesetzlich vorgeschrieben oder wenn von der

einreichenden Körperschaft ausdrücklich gewünscht) durch das Justizdepartement unter Mitbericht des fachlich zuständigen Departementes;

- c) Ueberarbeitung des Entwurfes bzw. Verfahrensfortganges bei der einreichenden Körperschaft;
- d) Einreichung der Vorlage an die Staatskanzlei:
 - entweder zur abschliessenden Vorprüfung im gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsrahmen durch den Regierungsrat (fakultativ),
 - oder nach ordnungsgemäss abgeschlossenem Verfahren der endgültig verabschiedeten Vorlage zur Genehmigung durch den Regierungsrat;
- e) das Justizdepartement stellt in Verbindung mit dem fachlich zuständigen Departement Antrag zur Genehmigung nach Bst. d zuhanden des Regierungsrates.

2. Für bau- und planungsrechtliche Erlasse gilt das gleiche Verfahren, aber mit direkter Zuständigkeit des Baudepartementes.

Zustellung an: Einwohner-, Bezirks-, Kirch- und Bürgergemeinderäte (für sich und zuhanden der Korporationen, Teilsamen und Alpengenossenschaften), alle Departemente, Amt für Hochbau und Raumplanung, Rechtsdienst sowie Staatskanzlei (3).

Sarnen, 13. September 1988

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Landschreiber:



